

ditus und praestationes wolbedächtlich abjudiciret und zuerkant, wollen derowegen allen und jeden Unsern Unterthanen, so Uns mit schwerem Eid und Pflichten obligat und verbunden seyn, gnädig, ernstlich und einem jeden bei Poen 100 Goldfl. anbefohlen haben, würde einer von Unsern Landsassen wider ihre Zins- und Pachtleute, wegen nicht Bezahlung ihrer unstreitigen Praestandorum mit der Pfandung verfahren, daß sie denselben solche Pfande unweigerlich ausfolgen lassen, und keinesweges sich opponiren und widersetzen sollen, so lieb einem jeden ist Unsere schwere Ungnade, obberührte und andere Strafe zu vermeiden, es sol aber dieses verstanden werden, von den unstreitigen und laufenden praestationibus, denn dasjenige, was bei den verderblichen Kriegeszeiten aufgeschwollen, bleibt bis zu weiterer Unserer gnädigen Decision ausgefetzt. Erbieten Uns auch gnädig dahin, solte ein oder ander von Unsern adelichen Landsassen, sich einer übermäßigen Pfandung wider Unsere Unterthanen, Pacht- und Dienstleute bedienen, daß Wir solchen in continenti auf vorbrachte münd- oder schriftliche Klage remediren, und also dahin sorgfältig gedenken wollen, damit keiner über sein Vermögen und Gebür sol beschweret werden, nicht zweifelnd, es werde ein jeglich gehorsamer Unterthan diesem Unserm gnädigen ernstlichen Befehl wissen gebürsam nachzuleben und sich für Schaden zu hüten, verbleiben ihnen sonsten mit beharlichen Gnaden sonders wohl begethan. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold, den 18 Decembr, 1656.

Verordnung wegen der Einsieger, Hoppenplöcker und Kleinkötter von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Fügen Unsern Drossen, Beamten und allen aufm Lande wohnenden Unterthanen samt und sonders hiermit gnädig zu wissen, was Gestalt Wir in Erfahrung gebracht, daß die Kleinkötter, Hoppenplöcker, Hüßler und andere so vor diesem keine Pferde gehabt und gehalten, nunmehr Pferde zugelegt, von denselben aber Uns ganz und gar keine Dienste prästiret und geleistet werden; gleichwie nun solches nicht allein Unsern andern Unterthanen, so mit ihren Pferden ihre Dienste Uns abzustatten schuldig, sondern auch denen, so Hude und Weide haben, zu nicht geringem Nachtheil und consequenter zu Unserm sonderbaren Besten dasselbe nicht gereicht, und Wir daher eine Aenderung deswegen zu machen für nöthig befunden; also befehlen Wir hiermit gnädig ernstlich und einem jeden bei Poen 10 Goldfl. daß dorbenante Kleinkötter, Hoppenplöcker, Hüßler und andere, so vor diesem keine Pferde gehalten, stündlich ihre Pferde abschaffen, sich in diesem paktu der Polizei-Ordnung gemäß verhalten, und wie von Alters gebräuchlich ihrer Nahrung bedienen sollen; gleichfalls demandiren Wir Unsern Drossen und Beamten hiernit ernstlich, daß sie diejenigen, so mit Abschaffung ihrer Pferde sich säumhaft erweisen, und also diesem Unserm Befehl nicht gehorsamlich geleben würden, da zu ernstlich anhalte, auch sonsten zu Auszahlung der verurtheilten Strafe compelliren sollen, dem ein jeder wird wissen gehorsamlich nachzukommen, und sich selbst für Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 19 Januar 1658.